

Jahresbericht des ORH

Der ORH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BRK geprüft. Er hat auf allen Verbandsebenen eine Vielzahl von Mängeln festgestellt, die eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der anvertrauten Mittel beeinträchtigt haben. Sie reichen z.B. von Defiziten bei der Buchführung und Rechnungslegung, der Verquickung von Vergaben und Spenden, unzureichenden internen Kontrollen und mangelnden Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch bis hin zur Abrechnung von gar nicht entstandenen Kosten.

Das BRK hat damit begonnen, die Mängel im Zuge der eingeleiteten grundlegenden Verbandsreform zu bereinigen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 6. Februar 2002

Der Landtag nimmt TNr. 47 des ORH-Berichts über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) zur Kenntnis und begrüßt, dass das BRK im Rahmen des eingeleiteten Erneuerungsprozesses damit begonnen hat, die aufgezeigten Mängel zu bereinigen. Er erwartet, dass das BRK die erforderlichen Maßnahmen konsequent und zügig umsetzt.

Des Weiteren ersucht der Landtag die Staatsregierung

- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Sozialhilfemittel von den Heimträgern nicht zweckfremd verwendet werden und
- die Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag dazu einschließlich der vom BRK erstatteten Mittel bis 31.12.2002 zu berichten.

Stellungnahme des StMI

vom 17. Januar 2003

(ID3-2281.12-10)

1. Zweckentfremdung von Sozialhilfemitteln:

Die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe haben die erforderlichen Konsequenzen aus den beim BRK festgestellten Versäumnissen gezogen. Bislang hat das BRK Rückforderungsbeträge von 2,67 Mio € (zuzüglich vereinbarter Zinszahlungen) anerkannt. Für zwei Pflegeheime in Oberbayern und der Oberpfalz sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und dem BRK bestehen noch unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob überhaupt ein finanzieller Schaden entstanden ist. Während das BRK keine rechtliche Grundlage für einen Rückforderungsanspruch sieht, gehen die Pflegekassen auch wegen des Grundsatzes der gleichmäßigen Kostenbelastung der Kostenträger davon aus, dass dem Grunde nach die gleichen Ansprüche wie bei den Bezirken bestehen. In gemeinsamen Verhandlungen wird derzeit versucht, den Dissens auszuräumen. Über das Ergebnis wird die Staatsregierung zu gegebener Zeit berichten.

Das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Pflege-Qualitätssicherungsgesetz sieht ab 2004 als Grundlage der Vergütungsvereinbarungen den zwingenden Abschluss von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen vor, die auch die konkrete Personalausstattung der Pflegeheime festlegen. Damit erhalten die Kostenträger (Pflegekassen und Bezirke) die Möglichkeit, einen Personalabgleich zu fordern und bei Missachtung der Vorgaben, Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

2. Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes

Das StMI hat zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes organisatorische Maßnahmen und Rechtsänderungen in die Wege geleitet. Mit der Änderungsverordnung zur 2. Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz vom 4. Dezember 2002 wurde die bei der Landes-

geschäftsstelle des BRK angesiedelte Zentrale Abrechnungsstelle Rettungsdienst Bayern (ZAST) ab 1. Januar 2003 als ZAST GmbH rechtlich verselbstständigt. Zugleich wurde das Abrechnungsverfahren und der Einnahmeausgleich detaillierter als bisher geregelt.

Mit der anstehenden Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes werden die weiteren Voraussetzungen für die notwendige Kostentransparenz und Kostenkontrolle geschaffen. Mit der Weiterführung der „TRUST-Studie“ erhalten die Rettungszweckverbände wissenschaftlich fundierte Unterlagen für ihre Bedarfsentscheidungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen. Zugleich werden die vorhandenen Strukturen erfasst und durch entsprechende Empfehlungen verbessert.

Zwischen dem BRK und den Krankenkassen wurde für die Vergangenheit ein pauschaler Schadensausgleich im Rettungsdienst von 1,28 Mio € vereinbart.

Anmerkung des ORH

Die getroffenen Maßnahmen und die vorgenommenen bzw. geplanten Rechtsänderungen erscheinen geeignet, das Ziel der Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Sozialhilfemittel bei den Heimträgern und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

Kenntnisnahme

vom 12. Februar 2003